OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500398/2/Kü/KaL

Datum:
Linz, 9. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von C.K., X, B., Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Jänner 2018, GZ: UR96-33403-2017/P-Akt GV, wegen Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 7. November 2017 als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 7. November 2017, GZ: UR96-33403-2017, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro verhängt. In der Rechtsmittelbelehrung wurde die Bf darauf hingewiesen, dass Sie das Recht hat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Strafverfügung dagegen Einspruch zu erheben.

Diese Strafverfügung wurde der Bf am 10. November 2017 zugestellt.

Mittels Telefax vom 24. November 2017, 17:18 Uhr (nochmals gesendet um 17:23 Uhr), hat die Bf Einspruch gegen Strafverfügung erhoben.

Nach Wahrung des Parteiengehörs hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 23. Jänner 2018, GZ: UR96-33403-2017/P-Akt GV, den Einspruch der Bf gemäß § 49 Abs. 1 und Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23. Februar 2018, in der die Bf beantragt, den Bescheid auf Zahlung von 50 Euro bzw. die Verwerfung des Rechtsbehelfes dagegen aufzuheben, gleichermaßen die Geldstrafe von 50 Euro und die ersatzweise Zwangshaft von 24 Stunden.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bescheid rechtswidrig sei und die Bf in ihren Rechten verletze. Die unterzeichnende Bf habe die verfahrensgegenständliche Ordnungswidrigkeit offensichtlich nicht begangen, sie sei seit 1998 nicht mehr in Österreich gewesen; der Regelverstoß sei ausweislich des verfahrensgegenständlichen Fotos von einem männlichen Verkehrsteilnehmer begangen worden.

Der Rechtsbehelf gegen die Sanktion für den Regelverstoß sei innerhalb der in der Rechtsmittelbelehrung bezeichneten Frist, nämlich am 24. November 2017, per Telefax vorab, beim Beschwerdegegner eingegangen, nachfolgend im Original. Dass die Frist auf eine bestimmte Uhrzeit bzw. Amtsstunden (bis 12:30 Uhr) begrenzt sei vor Ablauf des Tages des Fristablaufes (24 Uhr) sei in der Rechtsmittelbelehrung nicht angegeben. Dies sei daher unklar und jedenfalls missverständlich. Die Bf rüge die Verletzung von Art. 6 Nr. 1 EMRK (Grundsatz eines fairen Verfahrens).

Der Bescheid würde nicht nur als rechtswidrig und die EMRK verletzend sondern als auch evident unsinnig und völlig unverständlich gerügt.

3. Mit Schreiben vom 10. April 2018 legte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und eine Verhandlung nicht beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

a) § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.“

b) § 13 Abs. 1, 2 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) lauten:

„§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr

zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.
[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]."

2. Tatsache ist, dass die Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. November 2017, GZ: UR96-33403-2017, der Bf am 10. November 2017 persönlich zugestellt wurde. Die Bf hat gegen diese Strafverfügung mittels Telefax am 24. November 2017 Einspruch erhoben und ist dieses Telefax um 17:18 Uhr beim Empfangsgerät der belangten Behörde eingelangt.

Gemäß den oben dargestellten § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat in der im Internet veröffentlichten Kundmachung vom 4. März 2016 ihre Amtsstunden bekanntgemacht und endeten diese am Freitag, 24. November 2017 um 12:30 Uhr.
Zudem enthält diese zum Zeitpunkt der Einspruchserhebung gültige Kundmachung folgenden Passus:
„(2) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden."

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die oben dargestellte Erklärung zum Ausdruck

gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 § 13 RZ 36/1 [Stand: 01.01.2014, Rdb.at] und die dort ausführlich dargestellte Judikatur).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dementsprechend zuletzt (E 31. März 2016, Ra 2016/07/0021) dargelegt, dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des VwG gelangte, als verspätet anzusehen ist. Nichts anderes gilt vorliegend.

Wie dargestellt, hat der Bf ihren auf elektronischem Weg eingebrachten Einspruch (Posteinspruch wäre rechtzeitig gewesen) am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden übersendet, sodass der Einspruch als am 27. November 2017, also verspätet, eingebracht gilt.

Der Einspruch gegen eine Strafverfügung stellt eine sehr einfache Prozesshandlung dar. Es bedarf gemäß § 49 Abs. 2 VStG nicht einmal einer Begründung, um die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und damit die Anhörung in der Sache zu bewirken. Auch stehen dem Einspruchswerber sämtliche technischen Möglichkeiten zur Einspruchseinbringung zur Verfügung, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. In Anbetracht dessen hätte die Bf den Einspruch in jedem Fall durchaus zeitgerecht bei der Behörde einbringen können.

Insgesamt ergibt sich, dass die gegen die Bf gerichtete Strafverfügung vom 7. November 2017 von dieser nicht innerhalb der gesetzlichen, nicht verlängerbaren Einspruchsfrist bekämpft wurde und damit in Rechtskraft erwachsen ist und keiner weiteren Erörterung zugänglich ist. Die Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19. Dezember 1996, 95/11/0187).

Der Einspruch gegen die Strafverfügung wurde von der Bf nur mittels Telefax eingebracht. Eine postalische Eingabe, wie in der Beschwerde angeführt (Einbringung vorab per Telefax nachfolgend im Original), ist bei der Behörde nie eingelangt.

Eine im Ergebnis zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Antrag zulässig ist, nicht aber über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 EMRK keine (inhaltliche) Entscheidung "über eine strafrechtliche Anklage" oder "über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen". Die Verfahrensgarantie

des "fair hearing" iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse entgegenstehen (ständige Rechtsprechung vgl. VwGH 11. Oktober 2011, 2010/05/0115 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. November 2003, B 1019/03, mwN).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass von der belangten Behörde zu Recht der Einspruch gegen die Strafverfügung als verspätet zurückgewiesen wurde, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war, ohne dass auf inhaltliche Vorbringen eingegangen werden durfte.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur gegenständlichen Frage existiert ausreichend einheitliche Judikatur, welche bereits in der Entscheidung wiedergegeben wurde. Weder weicht sohin die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger